

die Tagung im Juli 1970 auf Schloß Lichtenau in Oberösterreich (68–74). Schon am 13. Januar 1972 konnte König den Freimaurern mitteilen: „Im neuen CIC wird der Canon 2335 nicht mehr aufscheinen. Das ist bereits feststehende Tatsache“ (87). Freilich erwies sich diese Behauptung als gefährdet. Denn die Deutsche Bischofskonferenz, die ebenfalls eine Dialogkommission gebildet hatte, kam zu einem ganz anderen Ergebnis. Sie erklärte nämlich am 12. Mai 1980: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist ausgeschlossen.“ Außerdem kam es auf der letzten Sitzung der CIC-Reformkommission vom 20. bis 28. Oktober 1981 in Rom zu einem Vorstoß der deutschen Delegation, den Kirchenbann gegen die Freimaurer doch noch in den neuen CIC zu übernehmen. Dies lehnte aber die Mehrheit ab. Damit war der Weg frei für den neuen Codex Iuris Canonici. Von ihm schreibt Kardinal König: „Das neue Kirchenrecht . . . , welches vom Papst am 25. 1. 1983 unterzeichnet wurde, erlangt am 27. November 1983 Rechtskraft. Daraus ergibt sich, daß im neuen CIC die bisher in Geltung befindliche Exkommunikation für Mitglieder der Freimaurerei nicht mehr enthalten und damit außer Kraft gesetzt ist“ (145). Hier endet das Büchlein von Baresch, nicht aber die Geschichte zwischen Freimaurerei und katholischer Kirche. Denn just in dem Augenblick, als das neue Rechtsbuch in Kraft trat, verkündete der Präfekt der Glaubenskongregation, Joseph Kardinal Ratzinger, daß ein Katholik nicht in eine Loge eintreten dürfe. Diese Entscheidung wurde dann noch einmal am 23. Februar 1985 bestätigt. – Der Verf. ist kein Kirchenrechtler und deshalb entgeht ihm der Unterschied zwischen einem (moralischen) Kirchengebot und einem Strafgesetz. Zwar setzt jede kirchliche Strafe voraus, daß die entsprechende Tat eine (schwere) Sünde war. Aber längst nicht jede (schwere) Sünde ist durch eine kirchliche Strafe bedroht. Umgekehrt heißt dies für unseren Fall, daß mit der Aufhebung des Kirchenbanns nicht auch die Unvereinbarkeitserklärung aufgehoben ist. Um der Gerechtigkeit willen muß allerdings hinzugefügt werden, daß es den Freimaurern nicht nur um eine Aufhebung des Kirchenbanns ging, sondern daß sie eine generelle Aussöhnung mit der katholischen Kirche wollten. Diese ist allerdings – im gegenwärtigen Augenblick – nicht in Sicht.

R. SEBOTT S. J.

DIE GRUNDRECHTE DES CHRISTEN IN KIRCHE UND GESELLSCHAFT. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht. Fribourg (Suisse) 6.–11. 10. 1980. Hrsg. *Engenio Corecco* u. a. Fribourg/Freiburg/Milano: Editions Universitaires Fribourg/Herder/Giuffré 1981. 1328 S.

Zum Verständnis dieses Bandes sei die Vorgeschichte kurz aufgeblättert: Auf Wunsch des Papstes Paul VI. kamen 1968 Kanonisten in Rom zusammen, um Probleme der Revision des kirchlichen Rechts zu besprechen. Weitere Kongresse, noch einmal in Rom 1970, dann in Mailand 1973 und 1976 in Pamplona schlossen sich an. Eine „Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo“ bildete sich. 1980 nun versammelten sich die Kanonisten samt Fachleuten anderer Disziplinen in Fribourg im Üchtland, um das Thema der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft zu behandeln. – Welche Haltungen dazu in der kirchlichen Hierarchie vertreten wurden, ließen zwei Overtüren des Kongresses ahnen, welche jede auf ihre Weise um Orientierung des Kongresses bemüht waren. Zum einen ist die Ansprache des Papstes Johannes Pauls II. einige Tage vor Kongreßeröffnung an Kongreßmitglieder in Rom zu nennen. Von Jesus Christus her bestimme sich die Würde der menschlichen Person. Auf der Anerkennung dieser Würde baue sich die *Communio* der Kirche auf, deren äußere Ordnung zur *Caritas* führen und dem Menschen die Teilhabe an der in der Kirche lebendigen Wahrheit und dem ihr anvertrauten Heil ermöglichen soll. Während der Papst das Teilhaberecht für den innerkirchlichen Bereich hervorhebt, kommt er auf den individuellen Grundrechtsschutz und die Rechte der Gemeinschaften zu sprechen, als er auf das Leben des Christen in der Gesellschaft eingeht. Die Rechte des Christen im Sinne der klassischen Grundrechte finden eher zwischen den Zeilen Erwähnung. Ohne Einschränkung – geschweige denn mit einem Bekenntnis eigenen Versagens versehen – fällt die Bemerkung: „Immer und unablässig setzte die Kirche sich für den Schutz der Grundrechte (*iura principalia*) ein“ (XXXII). Die zweite

Botschaft war die problemgeschichtliche Skizze, welche Kardinal Ratzinger zum Thema „Freiheit und Bindung in der Kirche“ verlesen ließ (37–52). Eindrucksvoll findet sich der Freiheitsbegriff des NT herausgearbeitet, der Freiheit zutiefst als Partizipation an dem gekreuzigten Christus auffaßt. Erst aus dieser Bindung heraus lassen sich Freiheitsrechte beanspruchen. Wenn Kardinal Ratzinger den Weg der Freiheitsidee ab der Aufklärung nachzeichnet, läßt er diesen Weg sich in zwei Richtungen gabeln. Eine führt zu dem immer zerbrechlichen Werk des modernen Verfassungs-, Rechts- und Sozialstaates. Hier bleibe die Frage nach einer letzten Instanz offen, welche die ethische Legitimation besorge. Die andere Richtung sei durch Begriffe wie den der Unverbindlichkeit, der absoluten Freisetzung und letztlich durch Gulag gekennzeichnet. Nur nebenbei sei vermerkt, daß zwar Marx und Ernesto Cardenal genannt und attackiert werden, aber kein Wort zu Faschismus und Nazi Herrschaft fällt. Und: Ist die Freiheitsidee der Neuzeit hinreichende Bedingung für alle Greuel? – War solcherart der Horizont abgesteckt, verpflichtete sich der Kongreß auf ein Programm, bestimmt „von der Dringlichkeit, adäquate gesetzliche Lösungen für den Rechtsschutz des Christen in der Kirche zu finden“ (XIX). An ungelösten Problemen wurden eingangs genannt: „die theoretische Grundlegung des Kirchenrechts, sein ontologischer Status und... die daraus abzuleitende wissenschaftliche Methodologie“ (XIX). Der vorliegende Band zeugt in seinen 25 Hauptreferaten und 65 Einzelbeiträgen von diesem Bemühen. Genauer: der Band gibt einmal einen Querschnitt der kanonistischen Arbeit, er zeugt von dem Maße an Kirchenkritik und Verteidigung, wie es zu Beginn des Pontifikates Johannes Pauls II. vorhanden war, und, wer will, kann den Einfluß von „Opus Dei“ aufzuspüren versuchen (27, 29...). Gibt es auch nicht die Ausklammerung von Themen, siehe jenes über die Lehraufsichtsverfahren (309–321), so ist doch ein wenig von jener Resignation zu spüren, welche Wissenschaftler angesichts eines um sie unbekümmerten Apparates manchmal beschleichen kann. Unter einer weiteren Rücksicht ist der Kongreßband zu empfehlen. Er wird zu konsultieren sein, wenn Aufschluß über die Vorbereitungsarbeiten des CIC 1983 gesucht wird und die Diskussionen über die „*Lex Ecclesiae Fundamentalis*“ herangezogen werden sollen. Herausgegriffen seien aus der großen Zahl hochqualifizierter Beiträge: *W. Onclin*, „Etat actuel des travaux de la Commission pontificale pour la revision du Codex Iuris Canonici“ (7–14), *L. Örsy*, „The fundamental rights of christians and the exercise of the ‚munus sanctificandi‘“ (203–220), *J. Bernard*, „Les droits fondamentaux dans la perspective de la ‚Lex Fundamentalis‘“ (367–395) und *H. Schnitzer*, „Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte“ (419–452). Letzterer Art. sei besonders empfohlen. Wertvoll sind aber auch jene Untersuchungen, welche der Erhellung der Geschichte des kanonischen Rechts dienen. Hervorgehoben seien die ausgiebig dokumentierten Ausführungen *J. Gaudemets* zu „La condition des chrétiens dans la doctrine canonique des XVIII^e et XIX^e siècles“ (645–667) sowie die Beiträge, die sich auf den Seiten 747 bis 805 finden. Bleibt noch hinzuzufügen, daß der Kongreßband eine Fundgrube für jene ist, welche einen Zugang zu anderen Rechtskulturen und Aufklärung über den Kampf um die Menschenrechte suchen. *A. Hollerbach* stellt in seinem Referat „Grundwerte und Grundrechte in der Gesellschaft und im Staat“ (811–833) zwar weitgehend die bundesrepublikanische Problematik vor, doch spricht er immer wieder umfassendere Thematiken an. In „Los derechos fundamentales del hombre en la perspectiva latinoamericana“ (835–842) verschönert *L. Boff* nichts an dem blutigen Kampf der Armen um Menschenrechte. Eine hervorragende Einführung in das angelsächsische Rechtsdenken liefert *G. Lesage* mit seinem „Les droits fondamentaux de la personne dans la perspective du ‚common law‘“ (843–867) überschriebenen Art.

Der Band vereinigt die gegenüber den Kongreßvorlagen verbesserten Beiträge in ihren Originalsprachen, er ist hervorragend gesetzt und gut lesbar. Ein bescheidenes inhaltliches Resümee könnte so lauten: die Diskussion der Kirche über die ihr in der Gesellschaft zukommenden und allen Menschen zustehenden Rechte ist weiter gediehen als die kirchliche Diskussion über Grundrechte des Christen in der Kirche. „Übereinstimmung... herrscht... in der begrifflichen Unterscheidung zwischen spezifisch christlichen Grundrechten in der Kirche, die im Getauftsein grundgelegt sind, und den Menschenrechten in der Gesellschaft, die aus der personalen Würde des Menschen er-

fließen“ (97). Darüber aber, warum und in welchem Maß diese Rechte von der Kirche in die Kirche zu übernehmen sind, ist kein Konsens erzielt. *W. Aymans* kommt der Mehrzahl der Kanonisten entgegen, wenn er sagt: „Der Christ... steht in einem grundsätzlich anderen Verhältnis zur Kirche und ihrer geistlichen Vollmacht als der Mensch gegenüber dem Staat und seiner öffentlichen Vollmacht... Wenn die Menschenrechte dem Menschen gleichsam einen staatsfreien Raum sichern wollen, so kann man nichts Analoges über die kirchlichen Grundrechte sagen... Der Christ kann von vornherein nichts als isoliertes Individuum gegenüber der religiösen Gemeinschaft verstanden werden. Begrifflich ist der Christ nur zu definieren als Glied der Kirche“ (195). – Zwei kleine Ergänzungen seien dem Rez. erlaubt, welche das Ringen von Kanonisten um das Recht des Menschen verdeutlichen. Anlässlich des Artikels von *A. M. Rodriguez* über den Zugang des Exkommunizierten zu den Sakramenten (165–173) darf ergänzend auf Johannes von Erfurt verwiesen werden, der um 1300 in seiner „Summa Confessorum“ als einer der wenigen die Frage stellte: ob der Exkommunizierte eine Ehe schließen dürfe (Buch I, Teil V, Titel 8, Randbuchstabe O). Mutig bejahte Johannes das Recht auf Eheschließung – ohne dafür Autoritäten anzuführen, wenn er auch hinzufügen mußte, daß der Exkommunizierte zwar die Wahrheit des Sakramentes, aber nicht seinen Nutzen empfangt. Auf „Grundrechte und Ketzer im Corpus Iuris Canonici“ geht *R. Macerati* ein (763–771). Der Art. hätte noch gewonnen, wenn der Autor die mittelalterliche Diskussion berücksichtigt hätte, ob den Kindern des häretischen Vaters das Erbe zustehe oder nicht. Während der Papst und eine Mehrheit es ihnen versagte, stand eine Minderheit, unter ihnen übrigens auch Johannes von Erfurt, den Kindern das Erbe zu. Aufschlußreich ist die Studie von *K. Pennington*, *Pro peccatis patrum puniri* (ChH 47 [1978] 137 ff.) für dieses Ringen, das zugunsten der päpstlichen Meinung ausging.
N. BRIESKORN S. J.

PRO FIDE ET IUSTITIA. Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli. Hrsg. von *Herbert Schambeck*. Berlin: Duncker & Humblot 1984. LVI/880 S.

Zu dieser fast tausendseitigen Festschrift für Kardinalstaatssekretär Casaroli haben 68 Mitarbeiter Beiträge beigesteuert, darunter nicht weniger als acht Kardinäle nebst mehreren anderen Bischöfen sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft. Von den Ordensleuten sind fast nur Jesuiten beteiligt; ganz unverhältnismäßig gering ist der Anteil von nur zwei Frauen. – Den vielseitigen Interessen und Wirkbereichen Casarolis entsprechend sind die Beiträge in fünf Gruppen gegliedert: I. Theologie und kirchliches Leben (1–176), II. Kirchenrecht und Konkordatsrecht (177–292), III. Völkerrecht und internationale Beziehungen (293–592), IV. Kultur und Philosophie (593–746), V. Politische Ordnung (747–870), von denen die Gruppen II und namentlich III mit Recht den breitesten Platz einnehmen; in die innerhalb der Gruppen bestehende Vielfalt läßt sich keine systematische Gliederung hineinbringen. Die Themen erstrecken sich von Fragen strengst grundsätzlicher Art bis zur Beschreibung besonders bemerkenswerter Einzelfälle wie des Besuches japanischer Großer 1615 in Rom (89 ff) oder der Machenschaften französischer Politik bei der Wahl Papst Pius' X. (549 ff). Kaum ein Leser wird alle Beiträge der Reihe nach lesen; so hat auch der Rez. sich die Freiheit genommen, einige wenige auszulassen. – Von wenigen Ausnahmen abgesehen, stehen die Beiträge auf einem Niveau, mit dem die Verf. nicht nur den Empfänger der Fs, sondern auch sich selbst ehren; so möchte man fast bedauern, daß sie ihren Platz in einer obendrein so umfangreichen Fs gefunden haben, wo sie leider nur einem eng begrenzten Leserkreis vor die Augen kommen.

Als besonders ansprechend sei erwähnt der verhältnismäßig kurze Beitrag des Bundespräsidenten der Republik Österreich *R. Kirchsbläger* „Der Dialog – ein Mittel zur Bewahrung und Wiederherstellung des Friedens“ (421–426), und als Beispiel dafür, daß auch ein Politiker höchsten Ranges bestens mit der Soziallehre der Kirche vertraut sein kann, der Beitrag des früheren Staatspräsidenten von Venezuela, jetzt Professor an der Universität Caracas, *R. Caldera*, „International Social Justice in the Pontifical Documents“ (785–808). In beklagenswertem Gegensatz dazu finden sich in einigen anderen Beiträgen Belege für blanke Unkenntnis dieser Lehre. – So wird der katholischen